

# **S a t z u n g**

## **über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. S.588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Mitglied eines Ortsrates und als Person im Ehrenbeamtenverhältnis sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rosdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die in Satz 1 genannten Personengruppen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese Person nur die Aufwandsentschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen. Erholungsurlaub bleibt bei der Regelung nach Satz 2 außer Betracht. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 3.  
Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich bei Teilnahme am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform um 5,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit

Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 12 der Satzung.

- (3) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr erhält zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuß-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie an Sitzungen der Kindergartenkuratorien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister            | 72,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister            | 33,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und die Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG | 28,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden   | 72,00 € |

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Buchst. a) - e) genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender eine der in Abs.1 Buchstabe a) - c) genannten Funktionen aus, so erhält diese Person insgesamt für beide Tätigkeiten bei Wahrnehmung der Aufgaben als

- |  |          |
|--|----------|
| - 1. stellv. Bürgermeisterin oder 1. stellv. Bürgermeister | 107,00 € |
| - 2. stellv. Bürgermeisterin oder 2. stellv. Bürgermeister | 92,00 €  |
| - dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses | 87,00 €  |

### § 4

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €.

§ 2 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsräte**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

Daneben werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| a)  | an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf                       | 77,00 € |
| b)  | an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                      | 54,00 € |
| c)  | soweit Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG wahrgenommen werden                                |         |
|     | - an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf                     | 38,00 € |
|     | - an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                    | 28,00 € |
| d)  | an die 1. stellv. Ortsbürgermeisterin oder den 1. stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 15,00 € |
| (2) | § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt für Ortsratsmitglieder entsprechend.                               |         |

## **§ 6**

### **Fahrtkosten**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:   |         |
| a)  | an die Fraktionsvorsitzenden   | 18,00 € |
| b)  | an die Ratsfrauen und Ratsherren aus den Ortsteilen  |         |
|     | aa) Rosdorf  | 15,00 € |
|     | bb) Mengershausen und Lemshausen   | 18,00 € |
|     | cc) Obernjesa, Dramfeld, Sieboldshausen, Volkerode, Settmarshausen, und Klein Wiershausen  | 30,00 € |
|     | dd) Atzenhausen und Dahlenrode   | 52,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für nachgewiesene Fahrten je angefangene Kilometer die Sätze nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Kraftfahrzeuge, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. |         |

## **§ 7**

### **Verdienstaufschlag**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| (1) | Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:  |  |
| a)  | Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und |  |
| b)  | Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.  |  |

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.
- (4) Die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden grundsätzlich ersetzt
  - a) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Der Aufwendungsersatz beträgt:

- nach § 44 Abs. 1 NKomVG 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 52,00 € monatlich
  - nach § 44 Abs. 2 NKomVG 25 % der sich aus § 9 ergebenden Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 6,50 € monatlich
  - nach § 55 Abs. 1 NKomVG 13,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 52,00 € monatlich.
- (5) Ehrenamtlich Tätige sowie Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, soweit sie keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €, sofern sie einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Gehören dem Haushalt mehr als vier Personen an, so besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2,00 € je zusätzlicher Person. Die Sätze 1 und 2 gelten für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile entsprechend.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

## § 9

### Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

(1) a)	die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister		160,00 €
b)	die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder der stellv. Gemeindebrandmeister		50,00 €
c)	die oder der Gemeindegewaltbeauftragte		30,00 €
d)	die Gemeindegewaltwartin oder der Gemeindegewaltwart		15,00 €
e)	die Pressewartin oder der Pressewart für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf		30,00 €
f)	Die Gemeindegewaltbildungsleiterin oder der Gemeindegewaltbildungsleiter		30,00 €
g)	die Gemeindegewaltjugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindegewaltjugendfeuerwehrwart		60,00 €
h)	die stellvertretende Gemeindegewaltjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindegewaltjugendfeuerwehrwart		30,00 €
i)	die Kleiderkammerwartinnen oder der Kleiderkammerwarte	je	30,00 €
j)	die Schlauchwartin oder der Schlauchwart		30,00 €
k)	die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart		30,00 €
l)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister		
	- des Stützpunktes Rosdorf und Obernjesa	je	70,00 €
	- der übrigen Ortswehren	je	50,00 €
m)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister		
	- des Stützpunktes Rosdorf		30,00 €
	- des Stützpunktes Obernjesa		25,00 €
	- der übrigen Ortswehren	je	13,00 €
n)	die Jugendfeuerwehrwartin oder die Jugendfeuerwehrwarte	je	30,00 €
o)	die Kinderfeuerwehrwartin oder die Kinderfeuerwehrwarte	je	30,00 €
p)	die Gerätewartin oder Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr		
	- pro Fahrzeug		20,00 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| q) | die Schiedsperson  | 12,50 € |
| r) | die oder der Partnerschaftsbeauftragte                       | 30,00 € |
| s) | die Gemeindefunkbeauftragte oder der Gemeindefunkbeauftragte | 50,00 € |
| t) | die Ortsjugendpflegerinnen oder die Ortsjugendpfleger        | 64,00 € |
- (2) Feuerwehrmitglieder, die im Rahmen einer von der Gemeinde angeordneten Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je voller Einsatzstunde. Satz 1 gilt nicht für Einsatzstunden, für die eine Lohnfortzahlung erfolgt oder ein Verdienstausfall erstattet wird. Auf nach Abzug steuerfreier Beträge verbleibender Zahlungen führt die Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge ab. Soweit dies im Rahmen einer Pauschalversteuerung bzw. einer Pauschalierung als Minijob nach § 8 SGB IV geschieht, werden die Abführungsbeträge von der Gemeinde zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 getragen.
- (3) Wildschadenschätzer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Schätzung.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist ihre bzw. seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten ehrenamtlich Tätige im Bereich der Grünflächenpflege eine jährliche Aufwandsentschädigung mit Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres.
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Entschädigung ohne Gossenpflege bei einem 14-tägigen Mähintervall für die gesamte Mähseason (April-Oktober) |          |
|    | bis zu 50 m <sup>2</sup>  | 25,00 €  |
|    | bis zu 100 m <sup>2</sup>   | 50,00 €  |
|    | bis zu 200 m <sup>2</sup>   | 100,00 € |
|    | bis zu 300 m <sup>2</sup>   | 150,00 € |
|    | ab 300 m <sup>2</sup>   | 200,00 € |

- b) Entschädigung für Gossenpflege für die gesamte Mähseason  
(April-Oktober)
- |                  |         |
|------------------|---------|
| unter 20 m Gosse | 15,00 € |
| 20 m-50 m Gosse  | 45,00 € |
| über 50 m Gosse  | 60,00 € |

## **§ 10**

### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen**

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde – soweit eine Steuerpflicht besteht- zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

## **§ 11**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestimmungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf vom 15.02.2010 mit den entsprechenden Nachträgen außer Kraft.

Rosdorf, den 13.03.2023

Steinberg  
Bürgermeister